



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **3. und 4. Juli 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **3. und 4. Juli 2021** unter Telefon **08323/9897777**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 3. Juli 2021: Iller-Apotheke, Blaichach, Ertensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099
am 4. Juli 2021: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstaufen:
am 3. Juli 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 4. Juli 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 3. Juli 2021: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 3. Juli 2021: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 4. Juli 2021: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Haushaltssatzung des Schulverbandes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 KomZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und **1.620.700 €**

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. **438.900 €**

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage 2021:

1. Der Schulverband Oberstaufen, bestehend aus dem Markt Oberstaufen und der Gemeinde Stiefenhofen, hat gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch eine Umlage auf die Verbandsgemeinden abzudecken.

2. Diese Umlage ist nach der Zahl der Verbandsschüler zu bemessen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01. Oktober, jeweils für das darauffolgende Haushaltsjahr.

3. Am 01. Oktober 2020 besuchten 302 Schüler die Grund- und Mittelschule Oberstaufen, davon 286 Schüler aus der Verbandsgemeinde Oberstaufen und 16 Schüler aus der Verbandsgemeinde Stiefenhofen.

4. Der durch Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 950.000€ festgesetzt (siehe folgende Berechnung).

Berechnung der Verbandsumlage

Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler	Umlage
a) Ungedeckter Schulaufwand			950.000,00 €
abzgl. Kostensaldo Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)			200.786,64 €
abzgl. Kosten Schulsozialarbeit an der Grundschule (Lohnkosten-Vj. zzgl. 15 % GKZ)			
Kosten-Netto			749.213,36 €
b) Aufteilung Kosten Schulaufwand:			
Schüler Gesamt (1.10.2020)	317	302	749.213,36 €
Schüler Oberstaufen	304	286	94,7%
Schüler Stiefenhofen	13	16	5,3%
			749.213,36 €
c) Aufteilung Kosten Mittagsbetreuung:			
Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2020)	112	94	200.786,64 €
Schüler Oberstaufen	112	91	96,8%
Schüler Stiefenhofen	0	3	3,2%
			200.786,64 €
d) Aufteilung Kosten Schulsozialarbeit-Grundschule:			
Schüler Grundschule Gesamt (1.10.2020)	224	201	0,00 €
Schüler Oberstaufen	223	201	100,0%
Schüler Stiefenhofen	1	0	0,0%
			0,00 €
			0,00 €
e) Berechnung Umlagen			
Umlage Oberstaufen			903.898,49 €
Umlage Stiefenhofen			46.101,51 €
Umlage Gesamt			950.000,00 €

5. Eine Investitionsumlage ist nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 7
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Oberstaufen, 22.03.2021

SCHULVERBAND OBERSTAUFEN

Martin Beckel, Verbandsvorsitzender 51-216

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.06.2021, (Bpl. Nr. 0286/21), einer Nutzungsänderung einer Wäscherei in zwei Wohnheiten sowie Bau eines Carports in der Langgasse 7a in Wertach, (Fl.Nr. 292/8), Gemarkung Wertach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner **Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-217

Dorferneuerung Missen III Gemeinde Missen-Wilhams, Landkreis Oberallgäu

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetz-zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Missen-Wilhams,

das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 11.01.2021 die Dorferneuerung Missen III angeordnet. Im Verfahrensgebiet sollen Maßnahmen für die künftigen Ansprüche und Anforderungen an die Ortschaft Missen umgesetzt werden.

Mit der Anordnung des Verfahrens hat sich die sogenannte Teilnehmergemeinschaft gebildet. Hierzu zählen zum einen die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, zum anderen die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft führt der Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden Frau Baudirektorin Heidi Hehl als Beamtin des ALE Schwaben,
- der Vertreterin der Gemeinde Missen-Wilhams, Frau Bürgermeisterin Martina Wilhelm,
- den vier zu wählenden Vorstandsmitgliedern
- sowie deren jeweiligen StellvertreterInnen

Dem Vorstand obliegt die Ausführung vor allem folgender Aufgaben:

- Beschluss des Dorferneuerungsplans, zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes
- Koordination der Planungen
- Auswahl des Planungsbüros gemeinsam mit der Marktgemeinde
- Veranlassung der planrechtlichen und haushaltsrechtlichen
- Genehmigungen der Maßnahmen
- Gespräche und Verhandlungen mit den Trägern öffentlicher
- Belange und den Grundeigentümern
- Vergabe und Überwachung der Bauaufträge für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen
- Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen im Dorf wie beispielsweise Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Sanierungen
- Abmarkung der Grundstücksgrenzen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern im Bereich der Maßnahmen
- Zusammenfassung der Gesamtergebnisse

Die einzelnen Verfahrensschritte in der Dorferneuerung werden im Vorstand gemeinsam mit den Vertretern des ALE Schwaben besprochen und erarbeitet. Dabei gilt es Lösungen zu finden, die möglichst allen Beteiligten und Interessen gerecht werden. Der Vorstand trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren und soll das volle Vertrauen der Teilnehmergemeinschaft besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen. Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 kann die Vorstandswahl derzeit nicht in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Das ALE Schwaben als zuständige Behörde für die Leitung der Wahl hat deshalb verfügt, dass die Wahl am

Montag, 19.07.2021 von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr Ort: Turnhalle im Haus des Gastes, Hauptstraße 45, 87547 Missen-Wilhams

stattfindet. **Zu dieser Wahl wird hiermit geladen.** Die Wahl findet über einen längeren Zeitraum statt. So ist gewährleistet, dass bei der Stimmabgabe das Infektionsrisiko so gering wie möglich gehalten werden kann.

Das ALE Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf jeweils 4 festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Grundsätzlich können alle natürlichen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gewählt werden. Sie müssen keine Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet sein.

Die Wahl ist schriftlich und geheim. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 8 Stimmen vergeben. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten in der Liste oder Ergänzung durch handschriftlichen Eintrag. Sind auf einem Stimmzettel mehr als acht Kreuze, ist der Stimmzettel ungültig. Häufung von Stimmen ist nicht erlaubt.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern gewählt.

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder durch Stellvertreter richtet sich nach der Stimmzahl, die sie bei der Wahl erreichen. D. h. der Stellvertreter mit der höchsten Stimmzahl vertritt das 1. Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmzahl das 2. Vorstandsmitglied usw. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte dann Vorstandsmitglied bzw. Stellvertreter. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen.

Ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 3 Personen, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. In Abstimmung mit der Gemeinde Missen-Wilhams besteht der Wahlausschuss aus Frau Martina Wilhelm (1. Bürgermeisterin), Frau Annette Weh (3. Bürgermeisterin) und Frau Barbara Kristén.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer der Dorferneuerung Missen III (Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie Erbbauberechtigte). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Vordrucke der Vollmacht erhalten Sie bei der Gemeinde. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst bei der Wahl anwesend sein können, sollten daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Bekanntgabe bisheriger Wahlbewerber
Für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Missen III liegen uns bislang folgende Wahlvorschläge vor:

1. Franziska Vögel
2. Sonja Städele
3. Daniel Belkow
4. Corinna Hölzle
5. Manuel Schneider
6. Christian Milz
7. Martin Mohr
8. Annette Weh
9. Harald Knahl
10. Barbara Milz

Sie können uns **bis zum 12.07.2021** weitere Kandidaten nennen. Wahlvorschläge richten Sie bitte an das

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Herrm TOI Franz Gutmann Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben) E-Mail: poststelle@ale-schw.bayern.de, Telefon: 08282 92-163.

Sollten keine weiteren Vorschläge eingehen, so wird diese Vorschlagsliste für die bevorstehende Wahl herangezogen.

Krumbach, 15.06.2021

gez.: Heidi Hehl, Baudirektorin 51-218

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetze: Vorhabensträger: Stadt Immenstadt

I

Gewässerausbau im Rahmen der Erschließung „Gewerbegebiet Seifen West II“, Bereich Kulturgraben; Immenstadt-Seifen

Mit Bescheid vom 16.06.2021 (Az. 22.3-641/10-03/21, D-1322) erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Stadt Immenstadt folgende wasserrechtliche Gestattung:

Planfeststellungsbeschluss

Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes Seifen West II, wird der von der Stadt Immenstadt (Antragsteller/in) eingereichte Plan, im Bereich des Kulturgrabens, nach Maßgabe dieser Unterlagen für folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Öffnung eines bisher gänzlich auf ca. 80 Meter verrohrten Gewässerabschnittes
- Schaffung und Freihaltung eines mindestens 5 Meter breiten Flutbereichs am linken, westlichen Gewässerrand
- Entfernung von drei bestehenden verrohrten Feldüberfahrten
- Geländeaufschüttung im Bereich des Gewerbegebietes zum Erreichen des Hochwasserschutzniveaus
- Einbindung der drei neu geschaffenen Ableitungsgräben zur Ableitung des von Westen her auf das neue Gewerbegebiet bei Starkregen zulaufende wildabfließende Wasser
- Bau zweier neuer Brücken (LW = 5 Meter) für Zufahrterschließung des neuen Gewerbegebietes
- Errichtung einer bauzeitlichen Überfahrt/Umfahrung des Kulturgrabens während der Erschließungsarbeiten

Die Gestattung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Korngasse 4, 86152 Augsburg, oder Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dies Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 308, vom 08.07.2021 bis 22.07.2021 während den Dienststunden und außerdem im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/bekanntmachungen> eingesehen werden

Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbe-

helfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

gez.: Thomas Kellner

II

Tektur zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.2011 „Hochwasserschutz Seifen Bergstädt, Binnenpolder Seifen Süd“ im Rahmen der Erschließung Gewerbegebiet Seifen West II, Immenstadt bzw. wasserrechtlichen Verfahren zum Gewässerausbau

Mit Bescheid vom 16.06.2021 (Az. 22.3-641/10-03/21, D-1304) erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Stadt Immenstadt die Gestattung der Tektur zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.2011 (Az. 31-641/10-14/11-Tsch/KI) „Hochwasserschutz Seifen Bergstädt, Binnenpolder Seifen Süd“

Aufgrund des Verfahrens nach Ziff. I, ersetzen die Tekturunterlagen (Pläne) der Stadt Immenstadt einige Pläne des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.11.2011 (Az. 31-641/10-14/11-Tsch/KI) bzw. sind teilweise hinfällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Korngasse 4, 86152 Augsburg, oder Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dies Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Gez. Thomas Kellner

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 308, vom 08.07.2021 bis 22.07.2021 während den Dienststunden und außerdem im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/bekanntmachungen> eingesehen werden

Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

gez.: Thomas Kellner

Immenstadt, den 23.06.2021

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-219

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung

Ort: Haus Oberallgäu in Sonthofen
Zeit: Freitag, 09.07.2021, 09:00 Uhr

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 02.12.2020
3. Optimierung der Belüftungstechnik auf der Kläranlage: Sachstandsbericht und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Auftragserteilung im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern
4. Vorstellung der Ergebnisse aus der Potentialanalyse /Energiecheck durch das Büro Jedele und Partner
5. Vorstellung der Ergebnisse aus der Studie zur Erneuerung eines BHKW-Moduls auf der Kläranlage durch das Büro Jedele und Partner
6. Sachstandsberichte und Mitteilungen:
 - Sachstandsbericht zu den Projekten auf der Kläranlage
 - Sachstandsbericht zu den Projekten des Kanalbetriebs
 - Sachstandsbericht Zustand der Kanäle im Gemeindegebiet Fischen
7. Gewässerschutzbericht 2020
8. Verschiedenes und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

gez.: Alois Ried, Stellv. Verbandsvorsitzender 51-220

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiessmühle“) vom 14. Juni 2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dietmannsried wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.
2 Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 8 erlassen.
3 Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried.

**§ 2
Schutzgebiet**

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)

2.1 Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) zu errichten oder zu erweitern		verboten
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungskategorie 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)		verboten
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümernwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zelplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	– nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger

- Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen IA, einem Quellbereich IB, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. 2Für die genaue Grenzlinie ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu, Oberallgäu und Ostallgäu sowie in den Verwaltungen der Gemeinden Böhen und Untrasried und des Marktes Dietmannsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. 3Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- Es sind

4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle nicht tiefer als 4 m unter der natürlichen Geländeoberfläche liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen entsprechend Anlage 2, Ziffer 6	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insb. nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurchung darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nicht zulässig für Flächen größer als 3.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten)	nicht zulässig für Flächen größer als 1.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14 Rodung		verboten
6.15 Nasskonservierung von Rundholz		verboten
6.16 Umbruch von Dauergrünland		verboten

¹ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.
² Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.
³ Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

- Im Fassungsgebiet (Schutzzone IA) sowie im Quellbereich (Schutzzone IB) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. 2Das Betreten im Fassungsgebiet IA ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. 3Das Betreten im Quellbereich IB ist für jedermann zulässig.

- Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

**§ 4
Befreiungen**

- Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- Im Falle des Widerrufs kann das zuständige Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

**§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des zuständigen Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7
Kontrollmaßnahmen**

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu, des Landratsamtes Oberallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu, des Landratsamtes Oberallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.
- Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

**§ 8
Pflichten des Begünstigten**

- Der Begünstigte nach § 1 Satz 3 hat das Eigentum an den Grundstücken in den Fassungsgebieten des Wasserschutzgebietes zu erwerben, die Fassungsgebiete lückenlos so zu umzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können, und die Umzäunungen ordnungsgemäß zu unterhalten.

- Er hat die Schutzzone IB in geeigneter Weise durch Beschilderung kenntlich zu machen.

- Er hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. 2Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- Zudem hat er die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. 2Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. 3Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.

- Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. 2Verstöße sind dem zuständigen Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 9
Entschädigung und Ausgleich**

- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

Mindelheim, 14. Juni 2021

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Alex Eder, Landrat

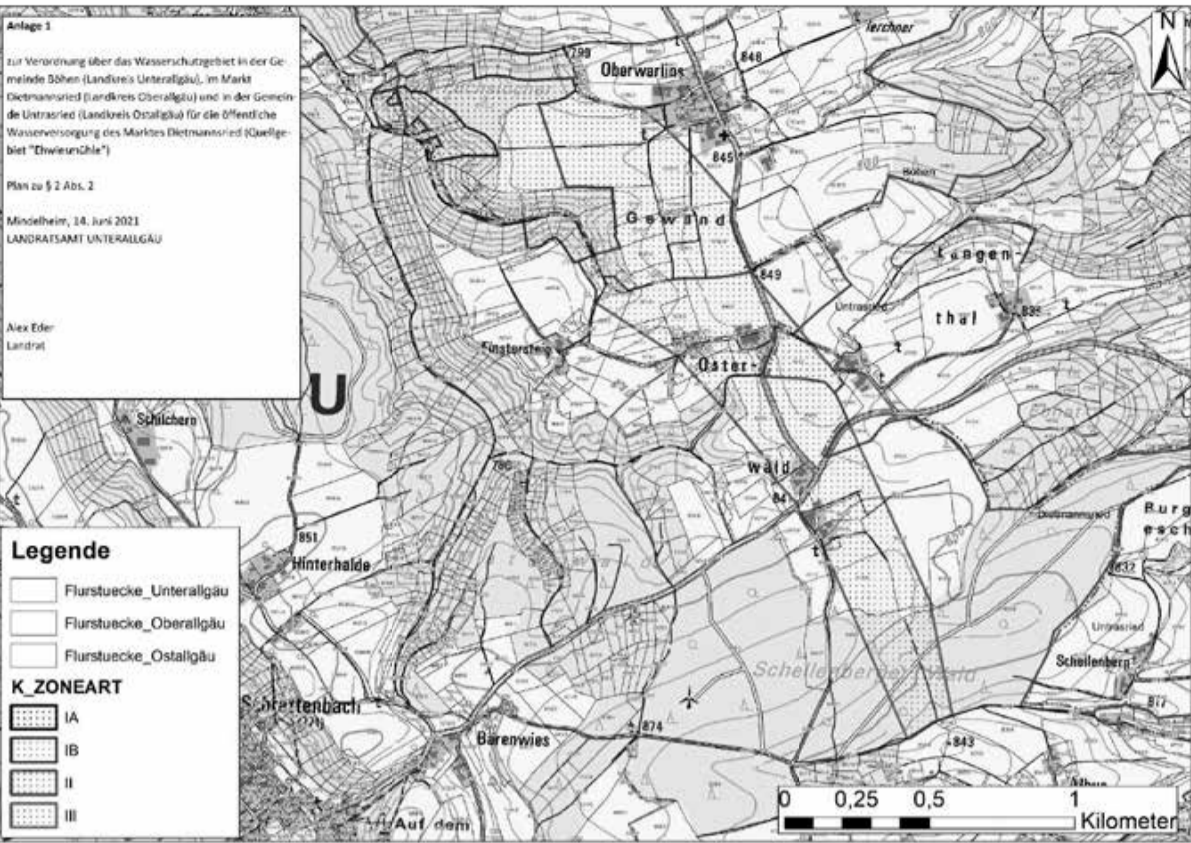
Anlage 2 (siehe nächste Seite)

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiessmühle“)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
Es ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2,2)
Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.



In der weiteren Schutzzone (III) dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3.000 m³
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C
4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Es dürfen nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen aufnehmen kann, oder
2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Die Anforderungen im Einzelnen sowie die Prüfpflicht richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinstmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerauslaufgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerauslaufgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszufüllen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. JGS-Anlagen (zu Nr. 5.4)

Grundsätzlich sind die Anforderungen der Anlage 7 AwSV („Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen – JGS-Anlagen“) zu beachten.

In der weiteren Schutzzone dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden (Anlage 7 Nr. 8.1 AwSV). Darin eingeschlossen sind auch Sammelanlagen wie Entmüslungskanäle und -leitungen, Vorruben und deren Zuleitungen sowie Pumpstationen.

Wenn Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft > 25 m³, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen > 500 m³ oder Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage > 1.000 m³ errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, ist die Maßnahme der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Erdbecken in Wasserschutzgebieten sind alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.

Auf Anlage 7 Nr. 6 AwSV (Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung) wird hingewiesen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Obstanbau (ausgenommen Streuobst)
- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiewald.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG ist insbesondere möglich für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

9. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitateintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 14. Juni 2021

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Alex Eder, Landrat

22.3-215

Einladung

zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale Infrastruktur (Bereisung) des Landkreises Oberallgäu

am Mittwoch, den 07.07.2021 um 13:00 Uhr bis vorauss. 19:00 Uhr
Start Parkhaus Dietmannsried Gewerbegebiet A7

Tagesordnung:

Nicht öffentlich:

-

-

Öffentlich:

- Fahrt über die Staatsstraße St 2009 bzw. Kreisstraße OA 15, über Altiusried nach Buchenberg (Sanierung der OA 20, Wirlinger Straße); weiter über Sulzberg und die OA 6

3. Besichtigung der OA 3, Substanzverbesserung Greggenhofen-Humbach BA II (aktuelle Baustelle) und Info zum vorgesehenen 3. Bauabschnitt 2022

- Weiterfahrt über die OA 30 (Untere Zollbrücke): Stand der Bauvorbereitungen

4. Besichtigung der Berufsschule Immenstadt – Fertigstellung Bauteile A, B und D und Information über Bauteil F (Holzbauzentrum)

- Weiterfahrt über die OA 4 (Bauwerksanierung) bzw. OA 26 zur OA 5

5. Verschiedenes

5.1 Stand Fördermaßnahmen 2021/2022

5.2 Ökoflächen des Landkreises Oberallgäu

5.3 Geschwindigkeitsbegrenzung Riedbergpass

6. Besichtigung der OA 5 Baustelle Ausbau Bolsterlanger Steige

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-223

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.06.2021, (Bpl. Nr. 1029/18T), den Neubau des Funktionsgebäudes 02 - FIS Nordische Skiweltmeisterschaften 2021 - BT_B - 1. Tektur vom 19.03.2021 die Nutzungsänderung von Athletenversorgung zu Nordic Café in **87561 Oberstdorf, Birgsauer Straße 33**, (Fl.Nr. 3028/16), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

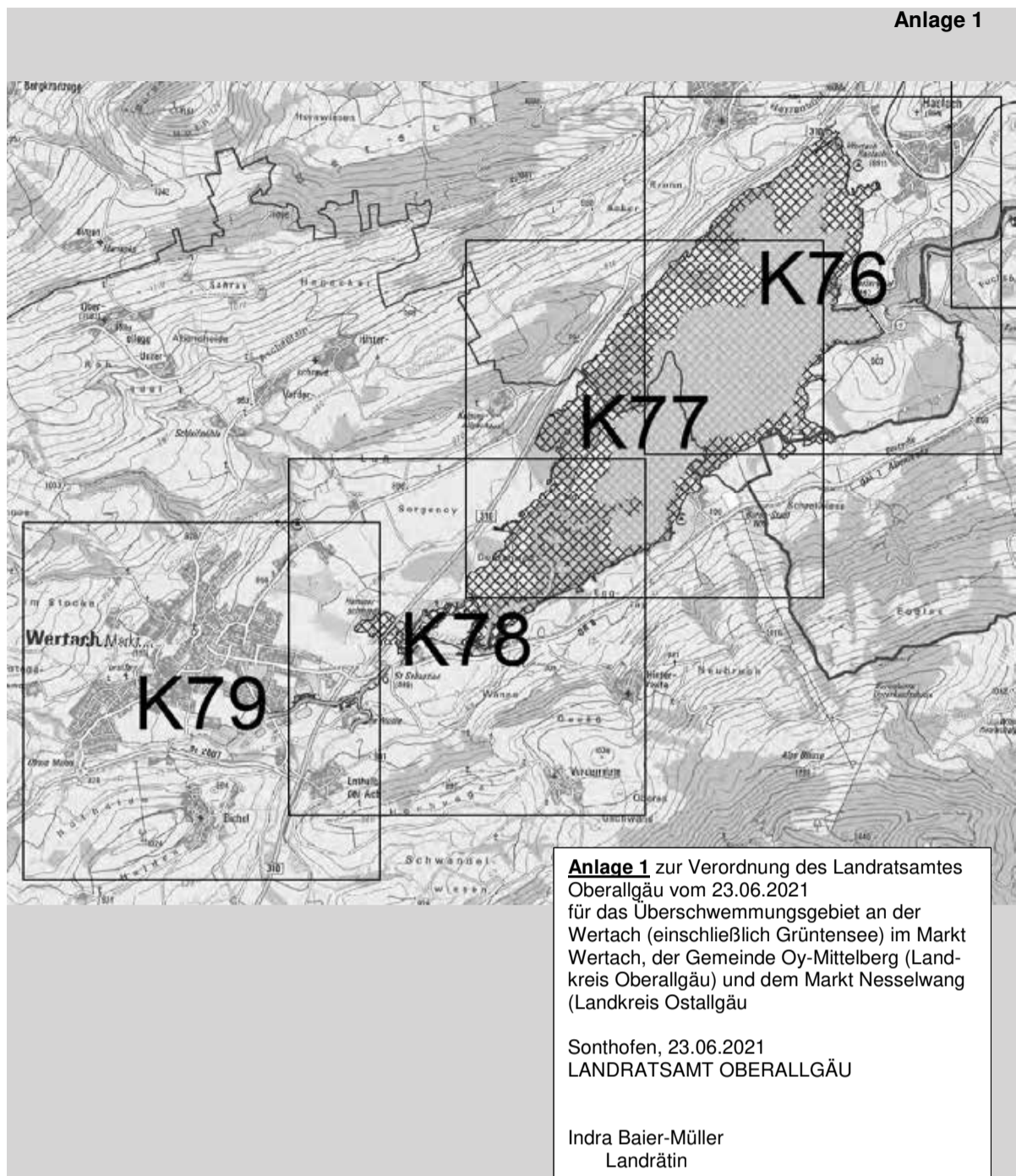
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof

21-222



Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Wertach (einschließlich Grüntensee) von Flusskilometer 123,000 (Staudamm Grüntensee) bis 128,200 (Einmündung Starzlach) und von der Einmündung der Starzlach bis ca. 300 m flussaufwärts sowie an der Starzlach von der Einmündung in die Wertach bis ca. 550 m flussaufwärts am Gebiet des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg im Landkreis Oberallgäu und des Marktes Nesselwang im Landkreis Ostallgäu

Anlagen:

1 Übersichtskarte Ü 10 (M 1 : 25.000)

4 Detailkarten K76 – K79 (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines Zweck

(1) Im Markt Wertach, der Gemeinde Oy-Mittelberg und dem Markt Nesselwang wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). 2Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. 3Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. 2Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). 2Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. 3Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. 2Maßgeblich für die genaue Grenzzeichnung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. 3Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu, dem Landratsamt Ostallgäu und in den Gemeinden während der Öffnungszeiten eingesehen werden. 4Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. 5Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. 6Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen
(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. 2Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. 2Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.02.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. 3Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. 4Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. 5Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

1 Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. 2Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727)) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 23.06.2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

22.3-221

Sonthofen, den 29. Juni 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin